

Schutzkonzept für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2020 (Stand 22. Juni 2020;)

Einleitung

Am 6. Juni 2020 erfolgte die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden. Weiter erfolgten am 19. Juni 2020 weitere Lockerungsschritte. So wurden Veranstaltungen mit über 300 Personen erlaubt. Bei mehr als 300 Personen sind Unterteilungen in Sektoren zu je 300 vorzusehen. Die Limite von 1000 Personen bleibt vorerst bestehen.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von anderthalb Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

Eckdaten

Ort Evangelische Kirche Romanshorn, Bahnhofstrasse 48
Datum, Zeit Donnerstag, 2. Juli 2020, 19.30 Uhr

Allgemeine Informationen Coronavirus

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS CoV 2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhaltend, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens anderthalb Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahre oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19 Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch.

Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Personen sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

Spezifische Vorgaben

Nachfolgend sind die drei Möglichkeiten beschrieben, nach der eine Veranstaltung organisiert werden kann:

Distanzregeln werden eingehalten

Das Einhalten der Distanzregel von anderthalb Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von anderthalb Metern zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von anderthalb Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von anderthalb Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

Schutzmassnahmen werden eingehalten

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situation nicht möglich sein, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygiene-masken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden. Dabei gilt:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert alle Personen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken.
- Dabei tragen entweder alle Personen eine Hygienemaske (z. B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Sitzreihen) oder
- Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von anderthalb Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können – Information an Teilnehmende

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes:

- **Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von anderthalb Metern.**
- **Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.**
- **Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.**
- **Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.)**
- **Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.**
- **Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.**

Schutzkonzept Stadt Romanshorn

Verantwortlichkeit

Name und Vorname
Beck Bettina, Stadtschreiberin

Betroffener Ort

Ort
In der Evangelischen Kirche Romanshorn, Erdgeschoss und Emporen verteilt.
Zugang zu den Emporen ist separat möglich (Seiteneingang rechts).

Händehygiene

Massnahmen

Alle Personen reinigen sich beim Betreten der Kirche die Hände mit Desinfektionsmittel.

Abstand halten und Zutrittsregelungen

Massnahmen

Es dürfen mehr als 300 Personen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung teilnehmen. Dabei eingerechnet sind die Organisatoren, das städtische Personal mit einem entsprechenden Auftrag, Medienvertreter und Besucher ohne Stimmrecht. Die Verwendung von Hygienemasken ist obligatorisch.

Der Zutritt zu zwei unterschiedlichen Standorten (Erdgeschoss / Emporen) erfolgt durch separate Eingänge. Die Abgabe der Stimmrechtsausweise resp. namentliche Notierung der nicht Stimmberechtigten ermöglicht die lückenlose Nachvollziehbarkeit (Contract Tracing) der Identität der Teilnehmenden.

Die Räumlichkeiten der Kirche werden wie folgt belegt:

1. Erdgeschoss: Zugang via Haupteingang, bis maximal 200 Personen, dabei kann nicht sichergestellt werden, dass ein Abstand von anderthalb Metern möglich ist. Deswegen müssen Hygienemasken durch alle Besucherinnen und Besucher getragen werden. Personen, die keine Maske bei sich haben, erhalten am Eingang zur Kirche eine ausgehändigt.
2. Empore: Zugang via Seiteneingang rechts, bis 100 Personen, besonders bevorzugt für Personen mit einem besonderen Schutzbedürfnis. Die Abstandsregeln von anderthalb Meter ist gewährleistet, dennoch gilt auch hier Maskenpflicht. Abgabe von Masken durch das städtische Personal an diejenigen Besucherinnen und Besucher, die keine eigene haben.
3. Gäste: Für Gäste besteht im Erdgeschoss im vorderen linken Bereich ein separater Sektor. Auch die Gäste müssen eine Hygienemaske tragen. Wenn sie keine eigene haben, wird ihnen eine abgegeben.

Zutrittsregelung:

Die Stimmberechtigten betreten nacheinander unter Wahrung der anderthalb-Meter-Abstandsregelung die Kirche.

Dabei gehen sie am Urnenoffizianten vorbei, geben ihren Stimmrechtsausweis ab und nehmen bei Bedarf eine Hygienemaske entgegen.

Gäste betreten unter Wahrung der anderthalb-Meter-Abstandsregelung die Kirche und werden bei der Eingangskontrolle namentlich registriert.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter anderthalb Metern

Massnahmen

Verwendung Mikrofone:

Der Stadtpräsident und der Ressortverantwortliche Ortsplanung und Baurecht verwenden Headsets. Den anderen Mitgliedern des Stadtrates steht beim Rednerpult ein Mikrofon zur Verfügung. Das Mikrofon wird nach jedem Redner gereinigt.

Den Stimmberechtigten, welche sich zu Wort melden, wird das Mikrofon nicht in die Hand gegeben, sondern durch städtische Mitarbeitende hingehalten. Sollte es nicht möglich sein, wegen enger Platzverhältnisse durch die Bankreihen zum Redner zu gehen, muss sich der Redner ausserhalb der Bankreihe begeben, um dort sein Votum abzugeben. Für das Abgeben des Votums kann die Schutzmaske entfernt werden. Die städtischen Mitarbeitenden, welche die Mikrofone halten, tragen Hygienemasken und Einmalhandschuhe.

Abstimmungen

Massnahmen

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Abstimmungen offen durchgeführt werden. In diesem Fall sind die pro Sektoren zugeteilten Urnenoffizianten für die Zählung der Stimmen zuständig, welche sie auf einem Resultatblatt festhalten. Diese werden der Stadtschreiberin übergeben. Stadtschreiberin wie auch Urnenoffizianten tragen Hygienemasken.

Falls eine geheime Abstimmung erfolgen soll, verfügen die Urnenoffizianten über genügend Stimmzettel für den zugeteilten Sektor, welche sie dort verteilen. Für die Abgabe der Stimmzettel im Erdgeschoss werden die Abstimmenden Bankreihe um Bankreihe gebeten, ihre Stimmzettel selbst in die Urne einzuwerfen (analog zur katholischen Kommunion). Die Urne wird von einer Urnenoffiziantin überwacht. Sie trägt Hygienemasken und Einmalhandschuhe. Für die Abstimmenden im hinteren Bereich des Erdgeschosses wird eine weitere Urne bereitgestellt.

Reinigung

Massnahmen

Die Räumlichkeiten werden vor der Veranstaltung durch das Kirchenpersonal gereinigt. Ebenso erfolgt eine Reinigung nach der Gemeindeversammlung.

Besonders beauftragte und gefährdete Personen

Massnahmen

Urnenoffizianten, welche die Stimmrechtsausweise entgegen nehmen, tragen Hygienemasken und Einmalhandschuhe.

Besonders gefährdete Personen, welche aufgrund ihres Alters oder einer Vorerkrankung einem höheren Risiko ausgesetzt sind, beachten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und tragen ebenfalls Hygienemasken.

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Garderoben dürfen nicht verwendet werden. Kleidungsstücke bleiben bei den jeweiligen Personen.